

Gesundheitsuntersuchung gemäß § 62 Asylgesetz

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 26. Mai 2023

1. Die Untersuchung erfolgt in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes so früh wie möglich. Soweit bestimmte Untersuchungsmaßnahmen aus besonderen Gründen vorübergehend nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung durchgeführt werden können, bestimmt die zuständige Bezirksregierung hierfür einen abweichenden Durchführungsort. Die untersuchten Personen verbleiben grundsätzlich in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes, bis eventuelle Untersuchungsergebnisse und gegebenenfalls daraus abzuleitende medizinische Maßnahmen feststehen.

2. Die Untersuchung umfasst:

a) soweit möglich eine orientierende Anamnese / Impfausweiskontrolle, insbesondere Überprüfung des Impfschutzes / der Immunität gegen Masern gemäß § 20 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist,

b) eine orientierende körperliche Inaugenscheinnahme (Krätzemilben- und Läusebefall eingeschlossen),

c) eine ärztliche Untersuchung auf Ausschluss einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose:

bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane,

bei Kindern unter 15 Jahren und Schwangeren einen Interferon-Gamma-Test, beziehungsweise

bei Kindern unter 6 Jahren einen Tuberkulintest, wenn der Tuberkulintest nicht verfügbar ist oder bei bekannter BCG-Impfung: eine symptomorientierte ärztliche Untersuchung,

bei positivem Befund oder im Fall einer Exposition gegebenenfalls ein IGRA-Test oder eine Röntgenaufnahme,

d) ein Impfangebot (Angebotspflicht der Einrichtung), bestehend aus:

für Kinder ab 2 Monate bis einschließlich 8 Monate:

Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten, HiB, Polio, Hepatitis B;

für Kinder ab 9 Monate bis einschließlich 4 Jahre:

Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten, HiB, Polio, Hepatitis B,
Masern¹, Mumps, Röteln, Varizellen;

für Kinder ab 5 Jahre bis einschließlich 17 Jahre:

Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten, Polio
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen;

für Erwachsene, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind:

Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten, Polio
Masern, Mumps, Röteln

für Erwachsene, die bis zum 31. Dezember 1970 geboren sind:

Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten, Polio

zusätzliche Indikationsimpfung gegen Influenza für:

- Schwangere ab etwa der 20. Woche,
- Personen ab 60 Jahren und
- Kinder und Erwachsene mit chronischen Krankheiten,
- sowie nach individueller Risikoeinschätzung durch den behandelnden Arzt, die behandelnde Ärztin,

zusätzliche Indikationsimpfung gegen Covid-19 unter Berücksichtigung der STIKO-Empfehlung,

gegebenenfalls kann durch serologische Untersuchung ausnahmsweise festgestellt werden, ob eine Immunität gegen spezifische Erreger bereits vorliegt und eine Impfung somit nicht notwendig ist, das oben genannte Impfangebot stellt den Regelfall unter Präventionsaspekten dar, von dem in Einzelfällen abgewichen werden kann,

e) weitere (serologische) Untersuchungen, soweit klinisch, anamnestisch oder epidemiologisch angezeigt und

f) eine Stuhluntersuchung auf pathogene bakterielle Erreger und Parasiten soweit klinisch, anamnestisch oder epidemiologisch angezeigt.

3. Im Rahmen infektionsepidemiologisch relevanter Zusammenhänge oder Ausbruchsgeschehen ist anlassbezogen das Erfordernis weiterer Maßnahmen (zum Beispiel Erweiterung des Impfkanons) durch die unteren Gesundheitsbehörden zu prüfen und durch die für die Unterbringung zuständige Stelle sicherzustellen.

¹ Hinweise zur Masernimpfung siehe Anlage

4. Untersuchungsergebnisse und vorgenommene Impfungen sind lückenlos zu dokumentieren und der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitzuteilen. Im Falle einer Grundimmunisierung sind die Impfungen auf eine spätere Vervollständigung der Impfungen hinzuweisen.

5. Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage

Hinweise zur Masernimpfung:

Nach § 20 Absätze 8 bis 14 des Infektionsschutzgesetzes müssen Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind und die in einer Einrichtung nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 (Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern) untergebracht oder tätig sind, einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität bzw. medizinische Kontraindikation einer Masernschutzimpfung nachweisen.

Dazu ist folgender Nachweis vorzulegen:

1. ein Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder die Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Der Hinweis auf die Pflicht zum Nachweis einer Immunität gegenüber Masern und die entsprechende Beratung gegenüber Personen, die in den Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen untergebracht sind, sollte in den Erstaufnahmeeinrichtungen im Rahmen der medizinischen Erstuntersuchung durch das ärztliche Personal erfolgen. Noch während des Aufenthaltes in der Erstaufnahmeeinrichtung ist mindestens die erste Impfung anzubieten. Wenn die Dauer des Aufenthaltes in der Erstaufnahmeeinrichtung es zulässt, sollte auch die erforderliche zweite Impfung dort erfolgen.

Die erfolgte erste und ggf. zweite Impfung ist auch im medical record zu vermerken. In den Zentralen Unterbringungseinrichtungen ist der Impfstatus zu prüfen und ggf. nachzuholen.

In den Einrichtungen untergebrachte Personen haben innerhalb der ersten vier Wochen den o.g. Nachweis vorzulegen. Liegt dieser nicht vor, muss die Einrichtungsleitung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt informieren. Dem Gesundheitsamt müssen personenbezogene Daten übermittelt werden.

Verweigert eine Bewohnerin oder ein Bewohner die Masernschutzimpfung, ohne dass eine Kontraindikation vorliegt, ist das örtliche Gesundheitsamt zu informieren. Die Zuständigkeit obliegt damit dem Gesundheitsamt und nicht mehr der Bezirksregierung. Die Person ist weiterhin in der Einrichtung unterzubringen. Mögliche Maßnahmen zum Infektionsschutz (z. B. Einzelunterbringung, kein Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen, keine Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten, Maskenpflicht bei Verlassen des Zimmers) können mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt werden. Gleichwohl sollte auf einen vollständigen Masernimpfschutz hingewirkt werden.

Personen, die in den Einrichtungen tätig sind, haben der Leitung vor Beginn ihrer Tätigkeit den o.g. Nachweis vorzulegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, darf die Person nicht in der Einrichtung tätig werden.